


**Liebe Eltern,**

wir möchten Sie bitten, diese Informationen sorgfältig zu lesen und anschließend im Schulplaner Ihres Kindes zu unterschreiben, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
Ratgeber .....	1
Übersicht Epochalunterricht 2017/2018.....	2
Schulordnung.....	3
Waffenerlass.....	5
Rauchfreie Schule .....	6
Informationen zu den Hausaufgaben an der Marienschule und dem Wochenplan.....	7
Maßnahmen bei nicht gemachten Hausaufgaben und Vernachlässigung der Wochenplanarbeit ....	7
Erziehungskonzept der Marienschule .....	8

Ratgeber

<b>Verantwortlich für den Schulbesuch</b>	Die Eltern sorgen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßigen Schulbesuch</li> <li>• <input checked="" type="checkbox"/> pünktliches Erscheinen zum Unterricht</li> </ul>
<b>Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen?</b>	Am ersten Tag bis 8:00 Uhr in der Schule anrufen.
<b>Krankheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Entschuldigung der Eltern (Eintrag im Schulplaner)</li> <li>• bei längerer Erkrankung (ab 3 Tagen) ärztliches Attest</li> <li>• eine Entschuldigung bzw. ärztliches Attest muss spätestens am 3. Tag, wenn ihr Kind wieder gesund ist, vorgelegt werden. Später eingereichte Entschuldigungen/Atteste können nicht berücksichtigt werden und werden als unentschuldigt vermerkt.</li> </ul>
<b>Sonstige Gründe (stundenweise)</b>	z.B. Behörden-Termin <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur mit Bescheinigung und Stempel</li> </ul>
<b>Unterrichtsbefreiung aus wichtigem Grund (ganze Tage)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlich bei der Schulleitung mit Begründung beantragen</li> <li>• Antrag 4-6 Wochen vor dem besonderen Anlass</li> </ul>
<b>Fehlen ohne Entschuldigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterngespräch</li> <li>• Vermerk in der Schülerakte</li> <li>• Meldung an die Schulbehörde und das Jugendamt (evtl. Bußgeldbescheid)</li> </ul>
<b>Fragen? Probleme? Information?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir beraten Sie gern:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lehrerinnen und Lehrer</li> <li>○ Schulleitung</li> <li>○ Beratungslehrerin</li> <li>○ Schulsozialarbeiter(in)</li> </ul> </li> </ul>
<b>Ihr Kind verweigert den Schulbesuch?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suchen Sie sofort das Gespräch mit uns/ oder dem Projekt 2. Chance                             <div style="margin-top: 10px;">  <p>                                     Britta Borchers                                      Günther Espelage                                      Klaus Karnbrock (Projektleitung)                                      Eschstraße 8                                      49661 Cloppenburg                                      Telefon: 04471 7045 63 oder 62                                      Telefax: 04471 7045 70                                      E-Mail: 2-chance-lkclp@caritas-sozialwerk.de                                 </p> </div> </li> </ul>

Übersicht Epochalunterricht 2017/2018

Übersicht

**Epochalunterricht 2017/2018**

Stand: 31.7.2017

	1. Halbjahr				2. Halbjahr			
5a		Mu	Sport			Ku	SW	
5b			Mu	Sport			Ku	SW
5c		Mu	SW			Ku	Sport	
5d		Mu	SW			Ku	Sport	
6a	Mu	Werken/Tex		Sw	Ku	Info		Sport
6b	Wer/ Tex	Sw		Ku	Info	Sport		Mu
6c	Ku	Sport		Info	Mu	Sw		Wer/Tex
7a	Mu	Info			Ku	Werke n/Tex		
7b	Mu	Werken/ Tex			Ku	Info		
7c		Werken/ Tex	Ku			Info	Mu	
8 abc	HW/ Tech					Tech/ HW		
9aR	Erd	Che	Ku		Phy	Bio	Mu	
9bR	Che	Ge	Erd	Mu	Ph	Po	Bio	Ku
9cR	Ch	Ge	Ph	Bio	Ku	Po	Erd	Mu
9aH	Erd	Mu			Ge	Bio		
10a		Bio	Ku			Erd	Ph	
10b	Erd		Ph		Ku		Ge	
10c	Ge	Ku			Ph	Po		

### Schulordnung

Die Marienschule ist eine Oberschule in kirchlicher Trägerschaft mit den Jahrgängen 5-10. Eltern / Erziehungsberechtigte, Schüler und Lehrer haben sich freiwillig für diese Schule entschieden und verfolgen gemeinsam die Erziehungsziele einer katholischen Angebotsschule. Grundlage hierfür ist der Schulvertrag. Für ein gutes Zusammenleben im Schulalltag ist es notwendig, dass von allen festgelegte Vereinbarungen eingehalten werden.

1. In unserer Schule begegnen sich alle in gegenseitiger Achtung und Toleranz.
2. Wir möchten uns in unserer Schule wohl fühlen, rücksichtsvoll miteinander umgehen und Hilfen bekommen, wenn wir sie benötigen.
3. Wir verhalten uns anderen gegenüber fair, verletzen weder durch Wort noch durch Tat.
4. Wir bemühen uns um eine sachliche Gesprächsform, die auch Kritik zulässt. Streitfragen werden diskutiert.

#### I. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

1. Unterrichtsbeginn ist in der Regel um 8.00 Uhr; der offene Anfang des Jahrgangs 5 beginnt um 07:30 Uhr.
2. Alle Fahrschüler können sich ab 7.30 Uhr in der Pausenhalle aufhalten.
3. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler sofort das Schulgelände und begeben sich auf den direkten Weg nach Hause. Fahrschüler, die nicht unmittelbar nach ihrem Unterricht nach Hause gelangen können, halten sich in der Pausenhalle auf bzw. in einem zugewiesenen Klassenraum, wo sie sich so verhalten, dass keine Störung davon ausgeht.
4. *Nur für den **Standort Wallgärten**: Ab 7.45 Uhr können die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume aufsuchen. Schülerinnen und Schüler, die in der 1. Stunde Sportunterricht in der Andreashalle haben, begeben sich um 7.55 Uhr zum Bus, der sie zur Sporthalle fährt. Die Schüler der Projektclassen können bereits um 7.30 Uhr in die Klassenräume (Offener Anfang).*

#### II. Hinweise für Fahrrad- und Mofa- bzw. Motorrollerfahrer

1. Das Fahren mit dem Fahrrad, Mofa oder Motorroller auf dem Schulhof ist nicht gestattet.
2. Fahrräder werden abgeschlossen in die dafür zugewiesenen Fahrradständer gestellt.
1. Mofas und Motorroller erhalten eigene Abstellplätze, wo sie zu parken sind. Auch sie sind gegen Diebstahl zu sichern.

#### III. Ordnung im Schulgebäude

1. Das Schulgebäude, die Einrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Anlagen des Schulgrundstücks sind sachgerecht und sorgfältig zu behandeln. Für fahrlässig und absichtlich verursachte Schäden haftet der Verursacher bzw. der gesetzliche Vertreter.
2. Rennen, Glitschen, Toben, Ballwerfen u. Ä. sind im Schulgebäude ebenso wenig erlaubt wie das Heruntergleiten vom Treppengeländer.
3. Toiletten sind **keine** Aufenthaltsräume!
4. Mäntel, Jacken u. Ä. werden an den Garderobenhaken abgelegt. Sie sollten gekennzeichnet sein. Geld und sonstige **Wertgegenstände dürfen nicht in den Taschen** verbleiben. Die Schule übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.
5. Fachräume dürfen nur in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft betreten werden.
6. Um einen geordneten Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, halten sich die Schülerinnen und Schüler zu Stundenbeginn **im** Klassenraum oder **vor** einem Fachraum auf. Kurs- oder Gruppenräume sind wie Fachräume anzusehen.
7. Klassen- und Fachräume müssen stets aufgeräumt und grob gereinigt verlassen werden. **Jeder** ist für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen mitverantwortlich.
8. Sollte eine Klasse zu Stundenbeginn ohne Lehrer/Lehrerin bleiben, verhält sie sich ruhig. Spätestens **5 Minuten** nach dem Gongzeichen, geht der Klassensprecher zur Verwaltung, um Auskunft zu holen.

### IV. Pausenordnung

1. Zu Beginn der beiden großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Wege das Schulgebäude und gehen auf die Schulhöfe. Während der Pausen ist das Betreten des Gebäudes nur zur Toilettenbenutzung erlaubt. Beim Ertönen des Gongzeichens am Ende der Pause begeben sich die Schüler unverzüglich in ihre Unterrichtsräume.
2. Der Schulkiosk darf nur zum Erwerb einer Ware aufgesucht werden.
3. Die Gartenbereiche, einschließlich Nebengebäude und Turnhalle, gelten nicht als Pausenhof. Der Aufenthalt bei den Fahrradständern bzw. auf dem Schulparkplatz ist strikt untersagt.
4. Folgt dem Unterricht eine große Pause und findet ein Raumwechsel statt, werden die Schultaschen mitgenommen. Treppen und Türen gehören zu den Fluchtwegen. Sie sind daher weder Abstellplätze für Schultaschen noch Aufenthaltsräume für Schüler und Schülerinnen. Schultaschen werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Details regelt der Klassen- bzw. Fachlehrer.
5. Verhaltensweisen bzw. Spiele, die Mitschülerinnen und Mitschüler gefährden, sind zu unterlassen. Daher ist das Werfen mit Gegenständen (z. B. Schneebällen) verboten. Ballspiele sind nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt, auf dem Wallschulhof nur Softbälle.
6. Jeder ist für die Sauberkeit auf dem Schulhof mitverantwortlich. Abfälle gehören in die Abfallbehälter! Zur Erhaltung der Sauberkeit werden im wöchentlichen Wechsel Klassen für den Ordnungsdienst eingeteilt. Der Ordnungsdienst beginnt nach dem ersten Klingeln.
7. Bei Regenwetter dürfen alle Schülerinnen und Schüler in den Pausenhallen und Fluren im Erdgeschoss bleiben.

### V. Besondere Regelungen

1. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich verboten. Es darf nur mit Genehmigung durch eine Lehrkraft verlassen werden.
2. Die Beachtung übergeordneter Vorschriften (Waffenerlass, Schulpflichtbestimmungen, Bisch. Schulgesetz u. Ä.) wird vorausgesetzt.
3. Für alle Schülerinnen und Schüler herrscht auf dem Schulgelände ein striktes Rauchverbot.
4. Das Handhaben von Handys und Geräten, die geeignet sind, Bild- oder Tonaufnahmen anzufertigen, ist auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Während der Schulzeit sind diese Geräte abzuschalten. Eingezogene Handys müssen von den Eltern abgeholt werden.  
Funk-/Digitaluhren oder ähnliche Geräte sind so zu schalten, dass sie während des Unterrichts keine Töne o. Ä. von sich geben.
5. Fundsachen werden im Büro abgegeben. Von hier geschieht in bestimmten Abständen eine Bekanntmachung. Falls die Eigentümer nach einer angemessenen Zeit nicht zu ermitteln sind, werden die Gegenstände caritativen Einrichtungen übergeben.
6. Nach jedem Fehlen muss eine Entschuldigung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei voraussichtlich längerem Fehlen (ab drei Tagen) ist die Schule sofort zu benachrichtigen und ein Attest beizufügen.
7. Beurlaubungen (Hochzeiten, Beerdigungen, Sportveranstaltungen usw.) sind **vorher** zu beantragen; für einen Tag beim Klassenlehrer, mehrere Tage beim Schulleiter.
8. Unfälle (auch Schulwegunfälle) müssen wegen des Versicherungsschutzes umgehend bei einer Lehrkraft gemeldet werden. Unfallanzeigenformulare sind im Büro erhältlich.

### VI. Schlussbemerkungen

1. Die Schulordnung soll eine Hilfe im Miteinander sein, um sich in der Schule und im Unterricht wohl zu fühlen. Sie wurde von Schülerinnen und Schülern, Eltern / Erziehungsberechtigten und Lehrern gemeinsam beschlossen. Es wird von allen erwartet sie einzuhalten.
2. Bei Verstoß gegen die Schulordnung wird eine angemessene Maßnahme angeordnet. Es gelten die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des bischöflichen Schulgesetzes.
3. Der Klassenlehrer ist verpflichtet, die Schulordnung jährlich mit der Klasse zu besprechen.

Die Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 13.6.2005 beschlossen und trat am 01. 08. 2005 in Kraft.

Punkt V, 4. geändert lt. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 14. 11. 2007.  
Cloppenburg, den 20. September 2013

Schulleiterin

Vors. des Schulleiternrates

Schülersprecher/in

### Waffenerlass

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen** RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -  
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser- Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
8. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
9. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
10. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

### Rauchfreie Schule

#### Maßnahmenkatalog im Rahmen der Suchtprävention „**Rauchfreie Schule**“

Aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums vom 03.06.2005 „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ ist jede Schule verpflichtet, ein Präventionskonzept zu erstellen. In der Gesamtkonferenz vom 29.11.2006 wurde folgender Maßnahmenkatalog beschlossen und ist somit Bestandteil der Schulordnung.

Als Raucher gilt ein Schüler, eine Schülerin

- der/die vom Lehrer/von der Lehrerin beim Rauchen gesehen wurde.
- der/die eine Zigarette in der Hand hält
- der/die stark nach Rauch riechend nach den Pausen in die Klasse kommt.
- der/die Zigaretten mit sich führt.

In der Gesamtkonferenz vom 10.03.2010 wurde die Regelung „ Als Raucher gilt“, -beschlossen in der Gesamtkonferenz vom 29.11.2006-, geändert. Die neue Fassung ist ab sofort gültig.

Verstößt ein Schüler gegen das Rauchverbot gilt folgendes Regelwerk:

#### 1. Regelverstoß:

- Die Eltern werden schriftlich informiert, das Regelwerk wird. beigefügt.
- Eintrag ins Klassenbuch
- Eintrag in die Raucherakte(Lehrerzimmer)
- Schüler fertigt innerhalb von drei Tagen einen ausführlichen Raucherlebenslauf an und lässt ihn von den Eltern unterschreiben.
- Der Lebenslauf wird in der Raucherakte abgeheftet.

#### 2. Regelverstoß:

- Benachrichtigung der Eltern
- Eintrag ins Klassenbuch
- Eintrag in die Raucherakte (Lehrerzimmer)
- 90 Min. dem Hausmeister helfen
- Schüler wird auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Anti-Raucher-Seminar hingewiesen.

#### 3. Regelverstoß:

- Benachrichtigung der Eltern
- Eintrag ins Klassenbuch
- 180 Min. dem Hausmeister helfen
- Eintrag in die Raucherakte (Lehrerzimmer)
- Schüler wird auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Anti-Raucher-Seminar hingewiesen.

#### 4. Regelverstoß:

- Benachrichtigung der Eltern
- Eintrag ins Klassenbuch
- Eintrag in die Raucherakte (Lehrerzimmer)
- Eintrag beim Sozialverhalten: „...hält sich wiederholt nicht an bestehende Regeln“
- Schüler wird auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Anti-Raucher-Seminar hingewiesen.

#### 5. Regelverstoß:

- Benachrichtigung der Eltern
- Eintrag ins Klassenbuch
- Eintrag in die Raucherakte (Lehrerzimmer)
- Eintrag beim Sozialverhalten: „...hält sich wiederholt nicht an bestehende Regeln“
- Ordnungsmaßnahmen durch Beschluss der Klassenkonferenz
- Schüler wird auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einem „Anti-Raucher-Seminar“ hingewiesen.

### Informationen zu den Hausaufgaben an der Marienschule und dem Wochenplan

#### Hausaufgaben

- Zeit für die Hausaufgaben im Durchschnitt 1 – 2 Stunden pro Tag
- Hausaufgaben dürfen über das Wochenende aufgegeben werden
- Hausaufgaben dienen der Vertiefung des Wissens und der Vorbereitung auf den Unterricht
- Hausaufgaben dürfen nicht über die Ferien aufgegeben werden (Ausnahme: Lektüre)
- Hausaufgaben werden nicht benotet. Ausnahme: Abfragen (Vokabeltest etc.)
- Versäumte Hausaufgaben (durch Krankheit etc.) sind selbstständig nachzumachen und vorzuzeigen.

#### Wochenplan

- Wochenplanaufgaben werden grundsätzlich in der Schule im Üben Lernen/ Selbständigen Lernen/ Eigenständigen Lernen erledigt.
- Wochenplanaufgaben werden nicht benotet, jedoch beim Arbeitsverhalten berücksichtigt.
- In begründeten Ausnahmen und mit vorheriger Absprache können Teile der Wochenplanaufgaben zu Hause erledigt werden.

### Maßnahmen bei nicht gemachten Hausaufgaben und Vernachlässigung der Wochenplanarbeit

Alle nicht gemachten Hausaufgaben werden in die entsprechenden Listen vermerkt. Ebenfalls tragen die Lehrerinnen und Lehrer dieses im Schulplaner ein, so haben die Eltern eine Übersicht über die nicht erbrachten Hausaufgaben.

#### Hausaufgaben müssen selbstständig nachgearbeitet werden!!!

##### 5 fehlende Hausaufgaben:

- Elternbrief
- Nachsitzen / Silentium

##### 10 fehlende Hausaufgaben:

- zweiter Brief an die Eltern
- **persönliches Elterngespräch mit dem Klassenlehrer in der Schule**
- Lernstoff wird nachmittags nachgeholt
- Nachsitzen / Silentium

**Konsequenz:** Ihr Kind **muss** den Aufgabenbereich in diesem Schulplaner führen. Alle Lehrer und auch **Sie** kontrollieren und unterschreiben **täglich** die Einträge.

Die Note für das Arbeitsverhalten auf dem Zeugnis **kann** um eine Note gesenkt werden!

##### 15 fehlende Hausaufgaben:

- dritter Brief an die Eltern
- persönliches Gespräch des Klassenlehrers mit den Eltern.
- **Die Note für das Arbeitsverhalten auf dem Zeugnis wird um eine Note gesenkt!!!**

#### Die Liste gilt jeweils für ein Halbjahr.

Wird die Wochenplanarbeit vernachlässigt, werden fehlende Aufgaben Freitags in der 6. Stunde nachgearbeitet. Dies wird auf dem Wochenplan mit einem Datum vermerkt, so dass die Erziehungsberechtigten im Vorfeld darüber informiert sind und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

### Erziehungskonzept der Marienschule

Das Erziehungskonzept der Marienschule als katholische Schule wird durch das bischöfliche Schulgesetz sowie durch den § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes bestimmt und vorgezeichnet. In Übereinstimmung mit diesen Schulgesetzen **ist unsere Schule „ ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen“** (Bischöfliches Schulgesetz §1). Christliche Werte bestimmen, neben der Niedersächsischen Verfassung und dem Grundgesetz, die Unterrichtsinhalte und prägen das Schulleben.

#### Grundsätze der Erziehungsarbeit

Wir handeln nach dem Leitspruch **„Weil du so wertvoll bist“**. Im Zentrum unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit steht neben den christlichen Glaubensgrundsätzen die Aussage **„Wir unterrichten Menschen und keine Fächer“**.

Die Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung sowie die Förderung sozialer Kompetenzen gehören somit zu unseren grundlegenden Zielen. Die Vorbereitung der Schüler/innen auf ihre Berufswahl und die Vermittlung der im Berufsleben geforderten Kompetenzen stellen einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit dar.

#### Handlungsziele

Die **Lehrer** bauen eine menschliche und professionelle Beziehung zu unseren Schülerinnen und Schülern auf, die von Akzeptanz, freundlicher Zuwendung, Respekt, Gerechtigkeit und Eigenverantwortung gekennzeichnet ist.

Die **Eltern** arbeiten am Erziehungskonzept mit und sind bereit die Lehrer/innen in ihrer pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

Die **Schüler/innen** tragen Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitschülern, dem Schulpersonal sowie den eigenen und fremden Sachen.

Die **Schüler/innen** halten die Schulordnung ein. Bei einem Regelverstoß setzen wir konsequent die dafür im Bischöflichen Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen (BiSchG § 27, § 28) ein.

#### Maßnahmen bei Verstößen

Als Hilfe zur Selbsthilfe *setzt die Marienschule Streitschlichter ein* und bietet u. a. Gespräche mit der Beratungslehrerin an. In der fünften Klasse wird im „Sozialen Lernen“ die Sozialkompetenz der Schüler/innen ausgebildet und weiter verfestigt. Treten dennoch Verstöße gegen unser Erziehungskonzept auf, finden folgende Maßnahmen Anwendung, die als Erziehungsmittel im Sinne des § 27 BiSchG angesehen werden können.

- Raum für eigenverantwortliches Denken (nur HS)
- Soziales Klassenbuch (nur HS)
- Benimmzettel (nur HS)
- Nacharbeiten von vergessenen Hausaufgaben am Nachmittag
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen

Zeigen die oben genannten Erziehungsmittel keine nachhaltige Wirkung, so finden die Ordnungsmaßnahmen Anwendung.

Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 28 BiSchG sind zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder seine Pflichten verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Schriftlicher Verweis
- Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- Überweisung in eine Parallelklasse
- Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger
- Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger

Bei der Anwendung von Erziehungsmitteln (§27 BiSchG) kann eine Klassenkonferenz, bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen (§28 BiSchG) **muss** eine Klassenkonferenz einberufen werden.